B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Olpe Nr. 8

Der Rat der Gemeinde Olpe, Rheinisch-Bergischer Kreis, hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 gemäß § 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 29. Juni 1960 sowie aufgrund der 4. DVO zum Bundesbaugesetz beschlossen.

Der Bebauungplan umfaßt ein Teilgebiet in der Ortslage Olpe.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist dringend erforderlich, um die städtebauliche Ordnung in einem Teil des Ortskernes Olpe zu regeln.

Bewässerung:

Die Bewässerung soll nach Verlegen einer Hauptleitung zentral durch den Wasserversorgungsverband Kürten-Olpe-Wipperfeld erfolgen.

Entwässerung:

Das Gebiet des Bebauungsplanes soll nach Fertigstellung der zentralen Entwässerungseinrichtungen und der Kläranlage Olpe an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Durch die Erschließung sowie die Be- und Entwässerung des Gebietes entstehen folgende Kosten:

a) Grunderwerb, Straßenbau, Beleuchtung	400.000,-- DM
b) Wasserversorgung	250.000,-- DM
c) Abwasserbeseitigung	200.000,-- DM
	650.000,-- DM

Diese Begründung ist gemäß § 2 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Olpe vom 11. 2. 1974 aufgestellt worden.

Kürten, den 21. Mai 1974

Bürgermeister

AMT KÜRTEN VI Rhein.-Berg. Kreis

Mitglied des Rates

Gesehen!
Köln, den 23. 9. 1974
Der Regierungspräsident
Im Auftrag